

Informationen zur Wahl der Ober-/Bürgermeisterin/des Ober-/Bürgermeisters

Gemeinde/Stadt

in der **Gemeinde Bempflingen**

Wahltag

09.11.2025

Stichwahltag

30.11.2025

am Sonntag, dem

eventuelle Stichwahl am Sonntag, dem

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger!

Sie sind in den letzten Wochen hierher zugezogen oder innerhalb der Stadt/Gemeinde umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt?

Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

Sie sind für die Wahl sowie für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl wahlberechtigt, wenn Sie

1. seit mindestens drei Monaten vor obigen Wahlterminen in der Stadt/Gemeinde Ihre einzige Wohnung bzw. Ihre Hauptwohnung haben,
2. die übrigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Rückseite).

Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde zugezogen sind, aber die Mindestwohndauer (siehe 1.) noch nicht erfüllt haben, können Sie an dieser Wahl nicht teilnehmen, weil Sie damit für die Wahl der Ober-/Bürgermeisterin bzw. des Ober-/Bürgermeisters nicht wahlberechtigt sind. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie bereits früher hier gewohnt haben, damals bereits wahlberechtigt waren und vor Ablauf von drei Jahren jetzt wieder zugezogen sind oder Ihre Hauptwohnung wieder hierher verlegt haben. In diesem Fall sind Sie mit Ihrer Rückkehr wieder Bürger/in unserer Gemeinde und damit sofort wieder wahlberechtigt. Allerdings müssen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt - Wahlamt.

Bei einem Umzug **innerhalb** unserer Stadt/Gemeinde bleiben Sie wahlberechtigt, vorausgesetzt, Sie behalten die Hauptwohnung hier bei.

Datum

26.09.2025

Falls Sie bis zum **26.09.2025** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, nach oben genannten Bestimmungen jedoch wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auskunft hierüber erteilt Ihnen gerne das Wahlamt (Adresse siehe unten).

Sollten Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen. Der Antrag hierfür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt. Die Adresse lautet:

Bürgermeisteramt Bempflingen

Wahlamt

duppke@bempflingen.de

Die „Allgemeinen Hinweise zum Wahlrecht“ finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt-/Gemeindeverwaltung
Bempflingen

bitte wenden

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger/in),
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt,
Personen, die durch Wegzug oder Verlegung ihrer Hauptwohnung das Wahlrecht verloren haben, aber vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder hier ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr sofort wieder wahlberechtigt. Die Erforderlichkeit einer Mindestwohndauer entfällt in diesen Fällen. Diese Personen werden u.U. nicht automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen, sondern müssen einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Wenden Sie sich bitte an das zuständige Wahlamt.
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet.

Wahlberechtigt für eine eventuelle Stichwahl sind

1. grundsätzlich alle Personen, die schon für die Hauptwahl wahlberechtigt waren, sofern sie nicht zwischenzeitlich aus der Gemeinde weggezogen sind, die Hauptwohnung aus der Gemeinde wegverlegt haben oder die übrigen Wahlvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sowie
2. Personen, die bis zum Tag der Stichwahl erstmals die oben genannten Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein.